



## Aufnahme von Kindern im Kindergarten der Marktgemeinde Sinabelkirchen

*Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!*

Sie haben Ihr Kind für das Kindergartenjahr 2024/2025 in unserer Einrichtung angemeldet.

Um die Vergabe der Kindergartenplätze transparent zu machen, haben wir unsere Vorgangsweise bei der Platzvergabe kurz für Sie zusammengestellt. Grundlage unserer Entscheidung über die Aufnahme von Kindern ist immer das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz in der aktuell gültigen Fassung (siehe Rückseite dieses Schreibens).

Sollten nicht alle Kinder Aufnahme finden, dann werden Kinder, die Ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Sinabelkirchen haben, in erster Linie berücksichtigt. Von den Kindern, die demnach für eine Aufnahme in Betracht kommen, müssen die altersgemäß dem Schuleintritt am nächsten stehenden, nicht schulpflichtigen Kinder vorrangig einen Betreuungsplatz erhalten (Reihung nach Alter).

Die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, die Anzahl der Geschwister und ob Sie bereits weitere Kinder (Geschwister) bei uns in der Einrichtung haben, wird ebenfalls erhoben und als Aufnahmekriterium herangezogen.

Kurz zusammengefasst:

- Hauptwohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes
- Alter des Kindes – ältere Kinder haben Vorrang
- Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten / Geschwisterkonstellation / Wohnungsverhältnisse
- Aufrechter Masernimpfstatus (siehe Gesetzestext auf Rückseite dieses Schreibens)  
Daher wurde auch der Impfpass Ihres Kindes bei der Einschreibung vom Personal kontrolliert.

Besondere Erziehungsansprüche (Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendhilfe, von Behinderung betroffene Kinder, ...) können dazu führen, dass jüngere Kinder vorgereiht werden!

Sobald sämtliche Anmeldeformulare geprüft wurden und feststeht, wie viele Kinder im kommenden Kindergartenjahr unseren Kindergarten besuchen können, werden Sie schriftlich über die Aufnahme Ihres Kindes informiert.

Eine Anmeldung nach der regulären Einschreibung im Jänner 2024 kann nur mehr nach Maßgabe der freien Plätze erfolgen.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen die Leiterin unseres Kindergartens, Frau Elke Kapper, unter Tel. 0664 88105464 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister  
Emanuel Pfeifer



§ 28

Aufnahme von Kindern

(1) Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist freiwillig, soweit nicht eine Besuchspflicht nach dem 3. Abschnitt (Verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr) besteht.

(2) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich. Die Erhalterin/der Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist zur Aufnahme eines Kindes verpflichtet, soweit die Aufnahme im Hinblick auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen möglich ist. In jenen Fällen, in denen die Errichtung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorwiegend in der Absicht erfolgt, die Kinder der eigenen Arbeitskräfte zu betreuen, kann die Erhalterin/der Erhalter diese Kinder bevorzugt berücksichtigen. Können in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, können in erster Linie jene Kinder berücksichtigt werden, die im Gebiet, für das die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betrieben wird, ihren Hauptwohnsitz haben. Von jenen Kindern, die demnach für die Aufnahme in Betracht kommen, müssen die altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten stehenden, nicht schulpflichtigen Kinder vorrangig einen Betreuungsplatz erhalten. Im Übrigen ist bei der Aufnahme, ausgehend vom Wohl des Kindes, auf die familiären und sozialen Verhältnisse, insbesondere auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, die Anzahl der Geschwister, die Wohnungsverhältnisse, auf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen sowie auf den aufrechten Masernimpfstatus Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Anmeldung eines Kindes in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind die Geburtsurkunde und der Impfpass vorzulegen. Die Aufnahme kann von der Feststellung abhängig gemacht werden, dass dem Kind gemäß einer ärztlichen Bescheinigung der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zumutbar ist. Bei der Anmeldung eines Kindes in einen Heilpädagogischen Kindergarten oder in einen Heilpädagogischen Hort sind die besonderen Bestimmungen für Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte zu beachten.

(4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Erhalterin/der Erhalter nach Anhörung der Leiterin/des Leiters der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.